

STRASSENHOCKEYCLUB SHC BELPA 1107

Statuten

Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

1. Gründung

Der Strassenhockeyclub SHC Belpa 1107 wurde am 18. Februar 1990 gegründet.

2. Zweck des Vereins

Unter dem Namen SHC Belpa 1107 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Belp

Der Club mit Sitz in Belp setzt sich die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Strassenhockeysports zum Ziel. Um dies zu erreichen, ist der SHC Belpa 1107 Mitglied in der Swiss Streethockey (SSH). Darüber hinaus werden folgende Ziele angestrebt:

- die Pflege guter Kameradschaft
- die sinnvolle sportliche Beschäftigung Jugendlicher
- die allseitige körperliche Ausbildung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Externe, bindende Bestimmungen

Alle Reglemente, die von SSH rechtmässig erlassen werden, sowie die Statuten von SSH und ihrer Organe sind für den SHC Belpa 1107 verbindlich.

4. Finanzielle Mittel

4.1 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Junioren-, Senioren-, Damen-, Passiv – und Gönnermitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

4.2 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen. Hiervon ausgenommen sind Mannschaftskassen.

4.3 Andere Finanzierungsmöglichkeiten

Andere Finanzierungsmöglichkeiten als die unter 4.1 aufgeführten dürfen genutzt werden.

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder des Vereins

Die Statuten, die Reglemente, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstands sind für alle Mitglieder verbindlich.

5.1.1 Aktivmitglieder

Folgende Personen sind an der HV stimmberechtigt:

- alle aktiven Spieler
- alle Juniorenspieler ab dem 1. Januar des Jahres, indem sie das 15. Altersjahr vollenden
- Eltern, respektive die Erziehungsberechtigten von Juniorenspielern die in ihrem 14. Altersjahr stehen oder jünger sind. Pro Spieler in dieser Kategorie verfügen die Eltern respektive die Erziehungsberechtigten über eine Stimme.
- Seniorenspieler
- Damenspielerinnen
- die Cheftrainer aller Mannschaften
- alle Mitglieder des Vorstands
- alle Club-Schiedsrichter
- alle Ehrenmitglieder (gemäss Art. 5.1.4)

5.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle Personen werden, die den SHC Belpa 1107 mit einem fixen, jährlichen Betrag unterstützen wollen. Passivmitglieder sind an der HV nicht stimmberechtigt.

5.1.3 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind alle Personen, die den SHC Belpa 1107 jährlich mit einem grösseren Betrag (Minimum durch HV festgelegt) unterstützen. Gönnermitglieder sind an der HV nicht stimmberechtigt.

5.1.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt.

5.1.5 Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglieder gelten alle Mitglieder, die gemäss den Reglementen von SSH an der Juniorenmeisterschaft teilnehmen können, sofern sie nicht als Aktivmitglied gemäss Art 5.1.1 gelten.

5.2 Aufnahme eines neuen Mitglieds

Über die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

5.3 Austritt aus dem Verein

Will ein Aktivmitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung entbindet das betreffende Mitglied in keiner Weise von allen spielerischen und/oder allfälligen finanziellen Verpflichtungen, allenfalls kann die Spielerlizenz zurückbehalten werden.

5.4. Ausschluss aus dem Verein

5.4.1 Ausschluss durch die HV

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die HV ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied in keiner Weise von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

5.4.2 Ausschluss durch den Vorstand

Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Bestimmungen eines allfälligen Spielervertrags verstösst
- durch wiederholtes unsportliches Verhalten negativ auffällt

6. Organisation des Vereins

6.1 Die Hauptversammlung (HV)

6.1.1 Ordentliche HV

Die HV findet einmal pro Jahr statt. Zur HV sind die Mitglieder in schriftlicher, bzw. elektronischer Form mindestens 30 Tage im Voraus einzuladen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der HV schriftlich zukommen zu lassen.

6.1.2 Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche HV tritt zusammen, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn dies ein Fünftel aller Aktivmitglieder (gemäss Art. 5.1.1) unter der Angabe von Gründen schriftlich wünscht. In diesem Fall hat die ausserordentliche HV innert 30 Tagen stattzufinden.

6.1.3 Stimmrecht

Gemäss Art. 5.1.1 Aktivmitglieder.

6.1.4 Kompetenzen der HV

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Die Revision der Statuten
- Die Gutheissung der auf jeweils fünf Jahre ausgelegten Vereinsstrategie
- Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Ausschlüsse gemäss Art. 5.4.1

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Zweck

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen gegenüber SSH und seinen Unterorganen ordnungsgemäss erfüllt werden.

6.2.2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren minimal 6 bis maximal 8 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidenten, welcher direkt von der HV gewählt wird, selbst.

6.2.3 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der HV jeweils für 2 Jahre gewählt.

6.2.4 Rücktritte

Ein Vorstandsmitglied kann in der Regel nur auf die HV hin zurücktreten. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bezeichnen, der an der nächsten ordentlichen HV zu bestätigen ist.

6.2.5 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6.2.6 Pflichten und Kompetenzen des Vorstands

- Der Präsident, oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegen aussen zu zweien
- Der Vorstand wacht über den Gebrauch der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets
- Der Vorstand bereitet die HV vor
- Der Vorstand nimmt neue Mitglieder in den Verein auf
- Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschliessen (Art 5.4.2)
- Der Vorstand behandelt allfällige Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern
- Der Vorstand ernennt und entlässt die Trainer

6.2.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Führung der Buchhaltung
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Umsetzung der Vereinspolitik im Rahmen der in der Vereinsstrategie festgelegten Ziele und Massnahmen
- Regelmässige Überarbeitung und Aktualisierung der Vereinsstrategie. Der Vorstand kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine vereinsinterne Arbeitsgruppe delegieren.
- Abschluss von Verträgen

6.3 Die Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden durch die HV jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der HV schriftlichen Bericht.

7. Haftung/Versicherung

7.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist bis maximal der Höhe des Mitgliederbeitrages möglich.

7.2 Versicherung

Jedes Mitglied hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der SHC Belpa 1107 kann nicht haftbar gemacht werden.

8. Statutenrevision

Zur Genehmigung einer Statutenrevision bedarf es der Mehrheit der an der HV persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur an einer ausserordentlichen HV mit der Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

10. Schlussbestimmungen

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 1990 angenommen worden. Sie wurden von der SSHA genehmigt. Sie wurden an folgenden Daten revidiert: 23. März 1992, 21. Juni 1996, 12. Juni 1999, 30. Juni 2011 und 27. August 2020. Die revidierte Form ersetzt alle vorherigen Statuten und tritt per sofort in Kraft.

Belp, 27. August 2020

SHC Belpa 1107

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Karin Schmid

Alessio Faina